

In 1786. 10. Jänner 1787.

1786., proß. 10. Jänner 1787., daß die
meiner Gemeinde zu befanden jagd-
möglichkeit in Ansehung zu geben,
sowie das jagd ohne Unterbrechung zu
dennam nicht zu sein; daß aber
jagden an dem Jagdplätzen der
adligen proß, als der unedlichen Spiel
haben soll.

Conclusum.

Ist vorläufig zu unterbrechen, und
in einigen Wochen die jagd-
möglichkeit übergeben, und sodann
ab dem 1. Juli meine Anweisung
dieser Anordnung für nicht,
Tingeln zu publizieren.

L. Dr. Di Pauli

N^o 44.

Commissar Anordnung d. d. 29. Dec. 1786.
proß. 8. Jänner 1787. daß die Gulden der
Friedrich nicht ab selbst ausgeben
von Abgabenstand in Zukunft dem
Spielstand, nicht mehr der Länge zu
haben soll.

Conclusum.

Ad Notitiam zu nehmen.

N^o 48.

Anton Danigler, Ludwig Brandt,
und Heinrichmann zu Vögel, bitten
als Gemeindeglieder für entzogen
zu werden.

Conclusum.

Sind zu solch. Urkunde gegen
8. d. Jänner